



*Sportvereinigung Scharnebeck e.V. von 1921*

*Scharnebeck, den 27.08.2021*

## **Infobrief Nr. 16 zur Corona-Krise**

### **Neue Corona Verordnung**

Liebe Vereinsmitglieder, liebe Familien und Angehörige!

Am 25.08.2021 ist eine neue Corona Verordnung in Kraft getreten.

Für den Sport hat die neue Verordnung wesentliche Erleichterungen gebracht.

### **Sport in geschlossenen Räumen**

Bei Nutzung der vereinseigenen Anlagen in der Meisterstrasse und im Bootshaus sind die Vorschriften der Cornaverordnung zu beachten.

Jede Person hat eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht bei sportlicher Betätigung.

Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

Es wird eine ausreichende Hygiene und das Belüften empfohlen.

Entsprechende Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.

Eine Datenerhebung / Dokumentation der Teilnehmer/innen ist nicht mehr erforderlich.

### **Sport im Freien**

Sport ist wieder ohne Einschränkungen möglich, die Kabinen / Duschen stehen wieder zur Verfügung.

In den Kabinen / Ball- und Materialräumen sind die o.a. Regeln für geschlossene Räume zu beachten.

Eine Datenerhebung / Dokumentation der Teilnehmer/innen ist nicht mehr erforderlich.

### **Mögliche Einschränkungen durch Allgemeinverfügungen des Landkreises**

Der Landkreis stellt unter bestimmten Bedingungen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Warnstufe gilt. In Landkreisen, in denen mindestens die Warnstufe 1 festgestellt ist, die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt.

Das Gleiche gilt, wenn im Landkreis, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ mehr als 50 beträgt; auch in diesem Fall wird der Landkreis eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen. Erst ab diesem Zeitpunkt sind entsprechende Überprüfungen und Dokumentationen für die Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen erforderlich.

Im Landkreis Lüneburg ist zurzeit noch keine Warnstufe ausgerufen!

### **Es muss wie bisher ein Hygienekonzept vorliegen.**

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots dienen,
3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können regeln,
4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

### **In den Sporthallen gelten zusätzlich die Vorgaben der Schulträger.**

Auf Grund der unterschiedlichen Vorgaben der Fachverbände ist von jeder Abteilung, die im Trainingsbetrieb ist, das eigene Konzept im Rahmen dieser Vorgaben zu erstellen bzw. das bereits vorhandene zu überarbeiten und anzupassen.

### **Der Gesundheitsschutz steht für uns nach wie vor an erster Stelle**

Wir bitten jeden von Euch sehr darum, dass diese Regeln von allen im Sinne der Vernunft umgesetzt und eingehalten werden. Es dürfte mittlerweile jedem klar geworden sein, dass im Falle eines höheren Anstiegs von Neuinfektionen im Bereich unseres Vereins oder im Landkreis, die erneute (Teil-)Schließung der Anlage sehr wahrscheinlich macht. Auch wenn die Testpflicht für sportliche Betätigung nicht mehr besteht, ist es dennoch empfehlenswert sich regelmäßig testen zu lassen.

Aktuell bleibt uns allen nur zu wünschen, dass wir weiterhin gesund durch diese Zeit kommen.

Mit den allerbesten Grüßen.

Ottfried Bitter  
1.Vorsitzender